

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 114/08 B

L 12 AL 406/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 41 AL 291/03 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 10.000 € festgesetzt.



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Auf die gerügte Verletzung des § 103 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 3 Im Zusammenhang mit § 103 SGG erfordert die Darlegungspflicht nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, der von bloßen Beweisanregungen zu unterscheiden und entweder in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung gemäß § 153 Abs 4 SGG in einem Schriftsatz nach Erhalt der Anhörungsmitteilung ausdrücklich aufrechterhalten worden ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN). Dahingehende Darlegungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 4 Der Hinweis darauf, dass die schriftliche Stellungnahme des Zeugen Dieter H. "nicht unbedingt vollständig" ist, besagt ebenso wenig wie die Benennung des Zeugen Rolf B. "für Beweisthemen" etwas darüber, ob ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag gestellt bzw aufrechterhalten worden ist. Der Umstand, dass die Vorinstanz der Klägerin nach deren Auffassung möglicherweise zu Unrecht keinen Vertrauensschutz zugebilligt hat, betrifft die sachliche Richtigkeit des Urteils, welche indessen nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm §§ 154 Abs 2, 162 Verwaltungsgerichtsordnung, die Streitwertfestsetzung auf §§ 72, 63 Abs 2, 39 Abs 1, 47, 52 Abs 2 Gerichtskostengesetz.

